Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(Oktober 2012)

SCHERBAUMSEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

WKO
Die Versicherungsmakler
STEIERMARK

Unrichtige Angabe des Verwendungszwecks eines LKW

Unrichtige Angabe des Verwendungszwecks eines LKW

In dem zu beurteilenden Fall hatte der Versicherungsnehmer bereits in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die Versicherung eines seiner gewerblich genutzten Fahrzeuge abgelehnt worden ist. Er hat auch gewusst, dass es zu sogenannten Verbandszuweisungen kommen kann und dass sich dann die Versicherungsprämien empfindlich erhöhen. Dem Versicherungsnehmer ist es aber gerade darauf angekommen, die Versicherungsprämien möglichst niedrig zu halten, weswegen er befragt nach dem Verwendungszweck des zu versichernden Fahrzeuges unrichtigerweise „privat“ statt „im Rahmen des Gewerbebetriebs“ angegeben hat. Der Versicherungsnehmer wusste, dass die Angabe über den Verwendungszweck des zu versichernden Fahrzeuges objektiv falsch und daher rechtswidrig war. Er wollte mit der falschen Beantwortung einer Antragsfrage die Entscheidung des Versicherers, das jeweilige Vertragsverhältnis zu den günstigeren Bedingungen für „privat“ genutzte Fahrzeuge einzugehen, auch zumindest beschleunigen und erleichtern, sprich er wollte den Versicherer durch diese Falschangabe veranlassen, wesentlich niedrigere, dem versicherten Risiko nicht adäquate Prämien zu verlangen. Es liegt daher eine bedingt vorsätzliche Täuschung des Versicherers vor, weil er einen Einfluss der falschen – irreführenden – Angabe im Versicherungsantrag auf den Abschlusswillen des Versicherers ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat.

OGH 30.05.2012, 7 Ob 70/12p

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-16 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at